

**An die bei der Umsetzung
der Richtlinie 2014/40/EU - TPD2
beteiligten Regierungsstellen, Experten
und Ausschüsse**

Vorstand:
Dustin Dahmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

Hamburg, 12.02.2016

**Anmerkungen bezüglich der Debatte um das Produkt E-Zigarette / Notwendige
Konkretisierungen hinsichtlich der Entwürfe des Tabakerzeugnisgesetzes sowie der
Tabakerzeugnisverordnung / Anhörung im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
am 17.2.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir der Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH) und das Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BFTG) als Vertreter der E-Zigaretten-Branche begrüßen es sehr, dass der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft anlässlich der Debatte um die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Tabakerzeugnisse (EUTPD) zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen hat. Wir verstehen, dass nicht immer alle Interessenvertreter als Experten im Rahmen einer solchen Anhörung gehört werden können. So sind am 17.2. auch keine Vertreter unserer Branche eingeladen, obwohl sich ein Großteil der Fragen an die Experten mit E-Zigaretten richtet.

Aus den Texten der Referentenentwürfe, insbesondere der Begründungen, geht hervor, dass vor allem zwei Dokumente die Basis bilden für die Gleichbehandlung von E- und Tabak-Zigaretten, von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten:

- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) - wissenschaftliche Bewertung vom 25.02.2015
- Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) Stellungnahme aus 2015

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind höchst umstritten und / oder werden teilweise falsch wiedergegeben. Weiterhin fehlt dabei regelmäßig der Hinweis auf anerkannte Schadstoffgrenzwerte sowie der Vergleich mit der Schädlichkeit der Tabak-Zigarette.

Wir freuen uns deshalb, dass Herr Prof. Dr. Bernd Mayer für seine Schlussfolgerungen auch andere Studien mit einbezogen hat, die E-Zigarette in einen Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesundheit der Bevölkerung gestellt hat und so u.a. zu folgendem Ergebnis kommt:

„Daher müsste verantwortungsvolle Gesundheitspolitik dafür sorgen, dass Raucher zum Umstieg auf E-Zigaretten motiviert und diese Erzeugnisse entsprechend gefördert werden.“

Wir möchten noch einmal bekräftigen, dass weder das DKFZ noch das BfR bereits vorhandene umfangreiche nationale und internationale, wissenschaftliche Studien berücksichtigen. Diese widersprechen in den entscheidenden Punkten „potenzielles Gesundheitsrisiko“ sowie „möglicher Gateway-Effekt“ für Nichtraucher und v.a. Jugendliche den Papieren von BfR und DKFZ. Erst kürzlich sind 40 renommierte Wissenschaftler in einer Bewertung für den Belgischen Gesundheitsrat zu diesem Schluss gekommen. Sie haben dazu 200 aktuelle Studien ausgewertet. Das Britische Parlament, die "All Party Parliamentary Group on Smoking and Health" lässt sich regelmäßig von renommierten Forschern informieren. In dem letzten Bericht vom 1. Juli 2015 wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Konsum von E-Zigaretten im Vergleich zu Tabak-Zigaretten ein deutlich geringeres Risiko („much less harmful, around 1/20th“) beinhaltet. Auch die Ergebnisse des Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg bestätigen ihre Britischen Kollegen.

1:1 Umsetzung zum 20. Mai 2016 erwünscht, Konkretisierung notwendig

Seit dem Urteil (Az. 2 StR 525/13) des Bundesgerichtshofes, welches in dieser Woche veröffentlicht wurde, herrscht große Unruhe in unserer Branche. In seiner Entscheidung stuft das Karlsruher Gericht nikotinhaltige Liquids als Tabakerzeugnis ein. Für solche Produkte ist die Beimischung bestimmter Stoffe untersagt, welche aber erforderlich für nikotinhaltige E-Zigaretten sind.

Die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsländern der EU schafft hier den dringend benötigten Rechtsrahmen, der für die Unternehmen Planungssicherheit bedeutet, die E-Zigaretten Konsumenten Orientierung. Daher hat unsere Branche großes Interesse den Zeitraum für die nun entstandene Rechtsunsicherheit so kurz wie möglich zu halten. Planungssicherheit bedeutet aber auch, dass sichergestellt wird, was die Unternehmen genau, wann und wie ändern sollen. Es geht hier für die v.a. kleineren und mittleren Unternehmen um einen erheblichen Arbeitsaufwand und nicht zuletzt substantielle Investitionen.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf und auch die entsprechende Verordnung auf die Spezifika des Marktes, seiner Teilnehmer, der Konsumenten, des Produktes E-Zigarette betreffend nicht ausreichend eingehen.

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.

Insbesondere an einer unbedingt notwendigen Präzisierung einzelner Bestimmungen für z.B. die Beipackzettel oder den Vertrieb über das Internet, über das 70-80 % des Handels stattfindet, ist uns sehr gelegen.

- TabakerzV § 26 Beipackzettel
- TabakerzV § 27 Warnhinweis und Verpackung
- TabakerzG § 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- TabakerzG § 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings

Wir bitten deshalb schnellstmöglich um die Gelegenheit, die genannten Probleme persönlich zu erläutern, ggf. entsprechende Vorschläge zu machen, Fragen zu beantworten. Wir sehen sonst erhebliche Probleme auf die kleinen und mittleren Unternehmen zukommen, die neuen Regelungen umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dustin Dahlmann

Vorstandsvorsitzender
Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.



Dac Sprengel

Vorstandsvorsitzender
Verband des eZigarettenhandels e.V.